

Bebauungsplan BP 174/19 „Sportpark östlich Theodor-Heuss-Straße (Teil 1)“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB

Umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Übersicht der umweltrelevanten Stellungnahme:

1. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH (09.07.2019)
2. Stellungnahme Landratsamt Dachau (12.07.2019)
Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde
Fachbereich: Technischer Umweltschutz
3. Stellungnahme Stadtwerke Dachau (09.07.2019)
4. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München (06.08.2019)
5. Stellungnahme Gemeinde Karlsfeld (09.07.2019)

1. Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH (09.07.2019)

„In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o.g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung

Die Schutzzone der Leitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungssachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die zwischen Mast B17 und B18, sowie zwischen Mast B18 und B19, jeweils 20,00 m beiderseits der Leitungssachse beträgt (siehe beil. Lageplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Gemäß DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Ausgehend von einer Bezugshöhe von 480,50 m ü. NN, halten die geplanten Stellplätze den geforderten Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen ein.

Weiterhin besteht um den Mast B18 eine Baubeschränkungszone von 20,00 m gemessen ab der Fundamentaußenkante.

Die einer Bebauung in diesem Bereich sind die Auflagen des beil. Merkblatts „Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Hochspannungsmasten“ einzuhalten.

Die Zufahrt zum Mast muss auch künftig mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Da im unmittelbaren Mastbetrieb Verkehrsflächen (Stellplätze) vorgesehen werden, ist der Mast mit einer Leitplanke gegen Anfahren zu sichern.

Bei den Baumaßnahmen im Bereich des Freileitungsmastes dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigt noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Pflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.

Eine Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leistungsbetreiber entfernt werden.

Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Bei evtl. auf Gebäuden geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

20-kV-Kabelleitung

Am westlichen Rand des angegebenen Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft eine 20-kV-Kabelleitung.

Im Überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des

Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Unterschleißheim.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Versorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Fernmeldekabel

Am westlichen Rand des angegebenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft das o.g. Fernmeldekabel. Die Lage des Kabels bitten wir dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Schutzzone beträgt 1,00 m beiderseits der Trasse.

Hierbei machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellungen keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Falle der tatsächliche Bestand und Verlauf des Kabels in der Natur.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich des Kabels (je 1,00 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Sollte eine Ortung des Kabels erforderlich sei, bitten wir Sie, mindestens vier Wochen vor Beginn von Arbeiten mit unserem Service Kommunikationstechnik Oberbayern Nord, (...) Kontakt aufzunehmen.

Sofern Maßnahmen zur Sicherung oder Umlegung des Kabels erforderlich werden, sind diese rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Die Bayernwerk Netz GmbH befindet sich derzeit in Gesprächen mit der Stadt Dachau über eine mögliche Verkabelung der 110-kV-Freileitung.

Eine mögliche Trasse könnte im westlichen Bereich des Bebauungsplans zwischen der Straßengrenze und der bestehenden Wasserleitung verlaufen.

Im gegenwärtigen Bebauungsplan sind in dieser Fläche Bäume vorhanden sowie neu zu pflanzen. Dies würde in diesem Streifen eine Kabeltrasse nicht ermöglichen.

Den Bebauungsplan können wir auch einen angedeuteten Kreisverkehr außerhalb des Plangebietes entnehmen. Dieser sollte im Falle einer Verkabelung im Detail mit uns abgestimmt werden, da dieser den möglichen Trassenverlauf/Kabelverlauf negativ beeinflussen könnte.

Die beigelegte Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.“

2. Stellungnahme Landratsamt Dachau (12.07.2019)

Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde:

"Das Biotop amtlich kartiert 7734-0167 bleibt laut Planfassung erhalten. Damit sind die die betreffenden Vermeidungsmaßnahmen oder CEF Maßnahmen nicht notwendig. Sollte sich dahingehend Änderungen ergeben sind auch die Vermeidungs- und CEF Maßnahmen wieder einzuhalten. Entsprechend den Festsetzungen Artenschutz betreffen die Maßnahmen 12.1 und 12.2 die künftige Beleuchtung der Anlage. Dazu ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Konzept vorzulegen.

Der als **private Grünfläche** ausgewiesene Bereich erlaubt laut Festsetzungen **6.5** und **6.6** auch die eine Anlage eines Rasens oder die Pflanzung von Bodendeckern. Aufgrund der geplanten starken Versiegelung ist die Anlage einer Blumenwiese vorzuziehen und dies entsprechend in den Festsetzungen zu vermerken. Die Fläche als Extensivwiese angelegt vermittelt sehr gut zu dem naturnahen Bestand an den Uferböschungen und dient mit vielen dort lebenden Insekten als Lebensgrundlage für Vögel und die dort vorkommenden Fledermäuse.“

Fachbereich: Technischer Umweltschutz

Lärmschutz Sportlärm:

"Zum Bebauungsplan ist ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Auswirkungen der geplanten Sportanlage einschließlich zugehörigem Fahrverkehr auf die umliegenden Immissionsorte prüft. Eine mögliche Vorbelastung von westlich der Theodor-Heuss-Straße gelegenen Sportanlagen ist hierbei zu berücksichtigen.

Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr.5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der 18 BImSchV sowie Art. 13 Seveso-III-RL.“

3. Stellungnahme Stadtwerke Dachau (09.07.2019)

"SN Wasserversorgung:

Bei der Bebauung oder bei Sicherungsmaßnahmen für die Bebauung des Grundstücks bitte beachten, dass tieferliegende Sparten (Wasser und Gas) nicht überbaut oder beschädigt werden und ein Sicherheitsabstand zu den Leitungen eingehalten wird. Bei der Wasserleitung handelt es sich um eine der wichtigsten Hauptversorgungsleitungen wobei ein 10 Meter breiter Schutzstreifen (5m beidseits der Leitungsmittle) einzuhalten ist. Im Schutzstreifen sind folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- Betriebsfremde Bauwerke dürfen nicht errichtet werden
- Bewuchs der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt ist nicht gestattet (inkl. Baumpflanzungen)
- Schuttgüter, Baustoffe und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht gelagert werden
- Geländeänderungen sind mit dem Wasserwerk abzustimmen

Parkplätze im Schutzstreifen sind zulässig, jedoch übernehmen wir keine Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen im Falle eines Wasseraustritts.

Bitte die allgemeinen Regeln der Technik und GW 315 beachten (Maßnahmen zum Schutz der Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten).

Eventuelle Beschädigungen an Leitungen der Stadtwerke Dachau bitte sofort bei der Störungsannahme melden.

Spartenpläne bei den Stadtwerken Dachau einholen.

Bitte vor Baubeginn im Wasserwerk melden, damit wir einen Mitarbeiter als Baubegleitung abstellen.

Des Weiteren spricht aus unserer Sicht nichts gegen die geplante Änderung der Flächennutzung. Wir bitten um erneute Abfrage zur Stellungnahme wenn ein Bebauungsplan vorliegt."

4. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt München (06.08.2019)

„Bei Stauhaltungsdämmen ist entsprechend den Hochwasserschutzdeichen parallel zu den landseitigen Böschungsfüßen ein Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von fünf Metern vorzusehen. Dieser Schutzstreifen ist dauerhaft von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Darüber hinaus müssen Bäume einen Mindestabstand von 10 Metern (Pappeln von 30 Metern) zum Stauhaltungsdamm aufweisen.“

5. Stellungnahme Gemeinde Karlsfeld (09.07.2019)

„Bezüglich der Lärmsituation hält die Gemeinde Karlsfeld im vorliegenden Bebauungsplanverfahren eine gutachterliche Überprüfung für erforderlich, um eventuelle Beeinträchtigungen auf die benachbarten Kleingarten- und Wohngebiete der Gemeinde Karlsfeld auszuschließen. Gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind durch die Große Kreisstadt Dachau zu veranlassen.

Bezüglich der Verkehrssituation ist ebenfalls eine gutachterliche Überprüfung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren erforderlich. Eine Verlagerung von erheblichem Verkehr auf die Wohngebiete der Gemeinde Karlsfeld ist durch eine vorausschauende Verkehrsplanung zu verhindern."

zusammengestellt am 21.07.2020

5.1/GU